

### Die Kirche und ihr Geld

Auf dem letzten evangelisch-katholischen Publizistentreffen Anfang Mai in Arnoldshain hielt der Vizepräsident des Württembergischen Oberkirchenrates, R. Weeber, ein Grundsatzreferat zum Thema „Die Kirche und ihr Geld“, das hauptsächlich um das in der Bundesrepublik geltende Kirchensteuersystem und seinen staatskirchenrechtlichen und ekklesiologischen Hintergrund kreiste. Der Vortrag Weebers hat starke Beachtung gefunden. Der Dokumentations-Dienst des epd (1. 6. 72) druckte den Wortlaut ab, den wir hier wiedergeben. Als Gegenposition veröffentlichen wir eine Erwiderung zu einigen besonders pointiert vorgetragenen Punkten des Weeberschen Referates, die uns der Münsteraner Kirchenrechtler H. Herrmann zur Verfügung gestellt hat. Im Sinne der kontroversen Darstellung des Themas versteht es sich von selbst, daß die Meinung der Autoren nicht identisch ist mit der Auffassung der Redaktion. Wegen der großen Bedeutung des Themas für eine selbstkritische Prüfung der Kirchen von ihrem gesellschaftlichen und seelsorglichen Auftrag her halten wir aber eine Fortführung und Vertiefung der Diskussion für begrußenswert.

Rudolf Weeber,

#### Grundsätzliche Aspekte des Themas

Die bisherigen Diskussionen des Themas, die sich in der Öffentlichkeit vornehmlich auf die Kirchensteuer konzentrierten, geschahen meist vordergründig, einseitig und geschichtslos. Es ist ein verwegenes Unterfangen, diese Defizite in Kürze ausgleichen zu wollen. Eine Erweiterung oder Vertiefung der Erörterung kirchlicherseits wäre wünschenswert. Es geht bei diesen Diskussionen letztlich nicht so sehr um das Geld, als vielmehr um das Zeugnis und den Dienst der Kirche in der heutigen Gesellschaft. Diese Frage ist nicht zu trennen von der andern, in welcher Gestalt und unter welchen institutionellen Voraussetzungen, und das heißt mit welchen finanziellen Implikationen dieser Dienst der Kirche getan wird. Im folgenden soll versucht werden, das Finanzwesen der Kirche in einem weiteren Horizont in den Blick zu nehmen.

#### Unser System ist historisch gewachsen

Das Finanzwesen der Kirche ist überall im wesentlichen durch drei Faktoren bestimmt: 1) durch das Verhältnis von Staat und Kirche, 2) durch die volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Struktur des Landes, in dem die Kirche beheimatet ist, und 3) durch die Auffassung von Kirche, also durch eine ekklesiologische Komponente und die daraus folgende Gestaltung des kirchlichen Dienstes und der kirchlichen Organisation.

1. Der Einfluß des Verhältnisses von Staat und Kirche auf das Finanzwesen der Kirche ist geschichtlich bedingt und

dem Wandel der Geschichte des Verhältnisses von Staat und Kirche unterworfen. Der alte Gedanke von der Einheit von Staat und Kirche (Staatskirchentum) umfaßte nicht nur den Schutz, sondern auch die Fürsorge des Staates für die Kirche. Die Erwähnung des sog. Konstantinischen Zeitalters ist unvermeidlich. Wir kommen von dort her. Sein Ende wird kontinuierlich festgestellt. Übersehen wird, daß vielleicht hauptsächlich die Konstantine gewechselt haben. Veranschaulicht wird dies durch den Status der Kirche in manchen Ostblockländern, wo trotz scharfer Trennung von Staat und Kirche deren Arbeit vom Staat finanziert, dafür aber auch bis ins kleinste hinein kontrolliert wird.

Das Finanzwesen der Kirche im überkommenen Staatskirchentum machte diese partiell zum Fürsorgeempfänger des Staates. Soweit die Gaben, welche die Kirche von ihren Gliedern erhielt, und soweit der Ertrag ihres Vermögens nicht ausreichten, um den kirchlichen Dienst zu finanzieren, trat die Fürsorge des Staates in Funktion. Es ist unverkennbar, daß die patriarchalistische Komponente dieser Verhältnisse die Mitverantwortung der Gemeindeglieder für die Finanzierung des kirchlichen Dienstes kaum in Anspruch nahm. Die kirchlichen Institutionen erhielten einen *anstaltlichen Charakter*, der die gemeinschaftlich-personale Trägerschaft der Verantwortung auf seiten der Gemeindeglieder nicht strapazierte. Man wurde staatlich wie kirchlich versorgt. Dies prägte die Figur und die Rolle des Untertanen über Generationen hin.

Die Periode der *Säkularisationen* kirchlichen Vermögens führte zu weiterer Minderung der finanziellen Unabhängigkeit der Kirche. Diese Einbuße hatte wiederum keine Verlagerung der ökonomischen Verantwortung für die Kirche auf die Gemeinden zur Folge. Die Säkularisationen sind noch heute das wichtigste Argument für den Anspruch der Kirchen auf Staatsleistungen, die bei den Säkularisationen vom Staat ersatzweise zugesagt wurden. Auch die allmähliche rechtliche Herauslösung der Kirche aus dem Staatsverband im Laufe des 19. Jahrhunderts, worauf ihre Organisationsform als öffentlich-rechtliche Korporation zurückgeht, hat daran nur wenig geändert. Mehr oder weniger war die Kirche nun in die Rolle eines Staatsrentners geraten.

Eine Wende zu größerer Selbständigkeit der Kirche brachten erst die Jahre 1918 ff. mit dem Ende des *landesherrlichen Kirchenregimentes* als der letzten Form des Staatskirchentums hierzulande. Die modifizierte Trennung von Staat und Kirche, die in der Weimarer Reichsverfassung ausgehandelt worden war, gab der Kirche als einer selbständigen Körperschaft des öffentlichen Rechts ein hohes Maß an Autonomie, und diese Selbständigkeit in der Gestaltung und Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten wurde materiell gestützt durch die Einräumung des Besteuerungsrechts. — Ich möchte an dieser Stelle einflechten, daß weder der öffentlich-rechtliche Status der Kirche noch das Besteuerungsrecht ein *Privileg* der Kirche ist. In der Weimarer Verfassung werden bekanntlich Weltanschau-